OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652701/4/FP

Datum:
Linz, 2. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von X, geb. X, X, vertreten durch Dr. M F, Rechtsanwalt, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. Jänner 2023, GZ: BHROBSS-2023-13200/7-Ko, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die von der Behörde gesetzte Frist auf vier Wochen verlängert wird und ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich binnen drei Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass aufgrund der vom Bf angegebenen Zuckerkrankheit „berechtigte Bedenken bestehen, ob sie noch gesundheitlich geeignet sind, Kraftfahrzeuge insbesondere der Gruppe 2 zu lenken“.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20. Februar 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen darstellte, dass eine führerscheinrechtlich relevante Diabetes-Erkrankung weder fachärztlich attestiert, noch ihm insulinhaltige Medikamente verordnet worden seien.
Der Bf befinde sich aktuell in fachärztlicher Betreuung in Wien zur Überprüfung seines Gesundheitszustandes und Erstellung einer fachärztlichen Stellungnahme.
Aktuell würde ihm einzig Sport und die Beibehaltung einer ausgewogenen Ernährung empfohlen. Bei Bedarf sei ihm die Einnahme von 2,5 mg Jentadueto Filmtabletten verordnet worden, welche kein Insulin enthalten würden.
Bei der Formulierung in § 11 Abs. 2 und 3 „Insulin oder bestimmte Medikamente“ würde auf das Risiko des Auftretens einer Hypoglykämie („Unterzuckerung“) abgestellt. Bei der Verwendung von Insulin oder Medikamenten, welche zu einer Hypoglykämie führen können, sei eine Befristung ex lege notwendig. Bei solchen Medikamenten wo dies nicht der Fall sei, sei eine Befristung jedoch rechtlich unzulässig.
Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nicht vorlägen. Der Gesundheitszustand des Bf sei vielmehr in Verbesserung begriffen. Eine Behandlung mit Insulin oder bestimmten Tabletten sei nicht erforderlich, ebenso wenig lägen Hypoglykämien vor oder seien solche zu befürchten.
Eine Hypoglykämiegefahr sei bei der Bedarfsmedikation des Präparats Jentadueto nicht gegeben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 20. Februar 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da

sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.

Dabei bleibt es auch ohne Belang, dass die gegenständliche Anordnung „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft (siehe etwa zum baupolizeilichen Auftrag VwGH 20.03.2018, Ra 2016/05/0109). Denn Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13).
Im vorliegenden Fall ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen ist aus § 11 FSG-GV. Wesentliches Kriterium ist im Wesentlichen, ob der Bf zuckerkrank ist. Dass dem so ist und, dass der Bf diesbezüglich auch in Behandlung ist, ergibt sich aus der Beschwerde. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf verfügt über die Lenkberechtigungen der Klassen AM, A1, A2, B, BE, sowie jedenfalls bis zum 01.02.2023 auch über Lenkberechtigungen der Klasse 2.

Der Bf gab im Rahmen einer führerscheinärztlichen Untersuchung am 11. Jänner 2023 an, an Diabetes Mellitus zu leiden.
Er erstattete das unter I.2. wiedergegebene Beschwerdevorbringen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den genannten Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.
Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

§ 11 FSG-GV lautet:

„§ 11. (1) Zuckerkranken darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

(2) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

(3) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erteilt oder belassen werden:

1. der Lenker gibt eine Erklärung ab, dass in den letzten 12 Monaten keine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (schwere Hypoglykämie);

2. es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung;

3. der Lenker weist eine angemessene Überwachung der Krankheit durch regelmäßige Blutzuckertests nach, die mindestens zweimal täglich sowie zu jenen Zeiten vorgenommen werden, zu denen die Person üblicherweise Kraftfahrzeuge lenkt;

4. der Lenker zeigt, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht;

5. es liegen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vor, die das Lenken von Fahrzeugen ausschließen.

(4) Zuckerkranken, bei denen innerhalb von 12 Monaten zwei Mal eine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (wiederholte schwere Hypoglykämie) sowie Zuckerkranken, die an Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung leiden, darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme sowie unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen und Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Bei wiederholten schweren Hypoglykämien im Wachzustand darf eine Lenkberechtigung erst drei Monate nach der letzten Episode erteilt oder verlängert werden."

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Bestimmte Krankheiten schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (vgl. bspw. VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279, 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299; zu psychischen Krankheiten und geistige Störungen). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit

Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12. April 1999; 98/11/0278).
Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Aus dem im Akt erliegenden Befund ergibt sich, dass der Bf angegeben hat an Diabetes mellitus zu leiden. In seiner Beschwerde gibt er dazu an, von einem Facharzt 2,5 mg Jentadueto im Bedarfsfall verordnet erhalten zu haben. Bei diesem Medikament handelt es sich um ein bei Diabetes Mellitus Typ II verordnetes Medikament zur Blutzuckerregulation.

Zwar besteht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine allgemeine Erfahrung dahingehend, dass bei jeder Art der Zuckerkrankheit mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. etwa VwGH 15. September 2009, Zl. 2007/11/0043), jedoch ist schon aufgrund der ausführlichen Behandlung von Zuckerkrankheiten, gerade beim insulinpflichtigen Diabetes mellitus Führerscheinrelevanz gegeben.
Es ergibt sich aus der FSG-GV, dass gewisse Typen des Diabetes auch in Zusammenhang mit bestimmten Erscheinungsformen (Hypoglykämie) zwingend eine Befristung der Lenkberechtigung, Kontrolluntersuchungen und amtsärztliche Nachuntersuchungen nach sich ziehen. Unter allen Umständen ist eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beizubringen.

Nun ist aufgrund des Beschwerdevorbringens erwiesen, dass der Bf an Diabetes mellitus leidet. Der Bf konkretisiert seinen Zustand in der Beschwerde auch dahin, dass er im Bedarfsfall ein blutzuckerregulierendes Medikament erhält und in fachärztlicher Behandlung ist. Der Bf kündigt eine fachärztliche Stellungnahme an.

Er schließt in seiner Beschwerde ausgehend von der rechtlichen Ansicht, dass § 11 FSG-GV nur solche Zuckererkrankungen im Blick haben, bei denen das Risiko einer Hypoglykämie besteht, und weiter – auf fachlicher Ebene – dass dieses Risiko beim Bf nicht bestehe.

Diese Ansicht erachtet das Verwaltungsgericht insofern für unzutreffend, als § 11 FSG-GV bezweckt im Wege einer fachärztlichen Stellungnahme abzuklären, ob u.a. die Gefahr einer Hypoglykämie besteht. § 11 FSG-GV spricht aber schon in seiner Überschrift ganz grundsätzlich von Zuckerkrankheit und unterscheidet zwischen

solchen Zuckererkrankungen, die unbehandelt bleiben können (1) und solchen, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen (2) im Hinblick auf die Rechtsfolgen.

Abs 1 par cit ist dabei im Wesentlichen darauf gerichtet, die notwendigen Ermittlungen zu tätigen, welche Form der Zuckerkrankheit vorliegt, wozu, da die Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme zwingend vorgesehen ist, die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens schon gemäß § 8 Abs 2 FSG obligatorisch.

Ganz grundsätzlich ist allerdings zu sagen, dass aufgrund der Darstellung des Bf beim Führerscheinarzt und des Vorbringens in der Beschwerde in ausreichendem Maß klargestellt ist, dass er an einer Zuckererkrankung leidet und hinsichtlich der diesbezüglichen Einordnung eine amtsärztliche Untersuchung gemäß § 24 Abs 4 FSG angezeigt ist.
Insbesondere erachtet das Gericht die anwaltliche Darstellung, es liege eine Hypoglykämiegefahr bei der Bedarfsmedikation des Medikaments Jentadueto nicht vor, als nicht tragfähig, weil diese Ansicht der Anordnung des § 11 Abs 1 FSG-GV vorgreift, nach welcher in einer fachärztlichen Stellungnahme eine entsprechende Erklärung des Facharztes zur Hypoglykämiecompliance des Betroffenen enthalten zu sein hat.
Es geht bei dieser Darstellung des Facharztes ja um die Frage, ob der Bf in der Lage ist, eine allfällige Hypoglykämie zu erkennen und das Medikament im Bedarfsfall einzunehmen.

III.4. Aufgrund der Darstellung des Bf, an Diabetes mellitus zu leiden bestehen aber jedenfalls begründete – abzuklärende – Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Diabetes Mellitus kann Auswirkungen auf seine gesundheitliche Leistungsfähigkeit im Straßenverkehr haben, weil sie abstrakt geeignet ist, Sinnesstörungen bis hin zu Bewusstlosigkeiten herbeizuführen, die ein sicheres Beherrschen von Kraftfahrzeugen unterbinden können. Die Intensität dieser Gefährdungslage ist im Wege einer amtsärztlichen Begutachtung abzuklären.

Aus den genannten Gründen hegt das Gericht Bedenken in Bezug auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ. Diese Bedenken sind nach dem Gesagten auch begründet.

III.5. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde abzuweisen und der behördliche Bescheid im Ergebnis zu bestätigen.
Es ist dem Bf anzuraten, der Behörde die angekündigte fachärztliche Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und darauf zu dringen, dass die Fachärztin eine entsprechende Erklärung zur Hypoglykämiecompliance abgibt.

Die von der belangten Behörde gesetzte, in Kürze ablaufende, Frist ist vom Verwaltungsgericht angemessen neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einschlägige Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl